

Sehr geehrter Herr Adam,

ich nehme Bezug auf die von Ihnen mit E-Mail vom 21. September 2021 übermittelten Fragestellungen, welche ich Ihnen wie folgt beantworten möchte:

**I. Frage 1 der BI:**

*Wie lange hat Neptune noch aktuell die Erlaubnis in Offenbach nach Kohlenwasserstoffen zu suchen?*

**Antwort vom Anwalt:**

Diese Frage kann nach dem derzeitigen Aktenstand nicht beantwortet werden. In der durch das LGB zur Verfügung gestellten Akte war die maßgebliche Aufsuchungserlaubnis der Firma Neptune nicht enthalten. Gegebenenfalls ist hierzu ein erneuter Antrag auf Akteneinsicht zu stellen.

**Anmerkung BI:**

**Derzeit ist uns durch die Anfrage bekannt, dass die Erlaubnis im Januar 2023 ausläuft.**

**II. Frage 2 und Frage 3 der BI:**

*Wenn die Erlaubnis jetzt während der anstehenden Bohrplatzgenehmigung ausläuft, muss dann zwingend für das weitere Verfahren verlängert werden?*

*Ist das LGB verpflichtet, der Firma Neptune die Erlaubnis ein drittes Mal zu erteilen?*

**Antwort vom Anwalt:**

In § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BBergG ist das Recht verankert, die in der Erlaubnis bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen und alle dazu erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Darüber hinaus gewährt die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBergG auch ein begrenztes Gewinnungsrecht, weil i.R. einer Aufsuchungstätigkeit das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen vielfach unumgänglich ist.

Die Erlaubnis ist auf höchstens 5 Jahre zu befristen, § 16 Abs. 4 Satz 1 BBergG. Sie soll gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BBergG jedoch um jeweils 3 Jahre verlängert werden, soweit das Erlaubnisfeld trotz planmäßiger, mit der zuständigen Behörde abgestimmter Aufsuchung noch nicht ausreichend untersucht werden konnte. In der Praxis wird eine Erlaubnis in der Regel von der zuständigen Behörde um jeweils drei Jahre verlängert, wenn das Feld noch nicht ausreichend untersucht wurde. Eine Begrenzung der Anzahl der Verlängerungsmöglichkeiten ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Im Rahmen eines Antrags auf Verlängerung der Erlaubnis muss die Behörde auch berücksichtigen, auf einen Versagungsgrund nach § 11 BBergG vorliegt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf den Versagungsgrund nach § 11 Nr. 10 BBergG hinzuweisen, wonach die Erteilung bzw. Verlängerung einer Erlaubnis zu versagen ist, wenn überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen. Der Begriff der entgegenstehenden öffentlichen Interessen ist dabei weit gefasst. Die Rechtsprechung ist hierzu nicht eindeutig und in ständiger Fortentwicklung. Sicherlich wird man auch die Klimaziele bzw. eine Gefährdung der Erreichung der Klimaziele als entgegenstehende öffentliche Interessen bezeichnen

können. Ebenso könnte eine Versagung mit dem öffentlichen Interesse zum Schutz des Grundwassers begründet werden.

### III. Frage 4 der BI:

*Kann die bestehende Lizenz auch direkt eingezogen werden und an eine andere Firma erteilt werden, wie es Sandra Arndt (Referentin für Öffentlichkeitsarbeit bei Neptune) befürchtet?*

#### **Antwort vom Anwalt:**

Hierbei ist zunächst zu unterscheiden zwischen Widerruf (§ 18 BBergG) und Aufhebung (§ 19 BBergG) der Erlaubnis.

#### **1. Widerruf**

Eine bereits erteilte Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung (vgl. § 11 BBergG) hätten führen müssen.

Die Erlaubnis ist ferner zu widerrufen, wenn aus Gründen, die der Erlaubnisinhaber zu vertreten hat, die Aufsuchung nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis aufgenommen oder die planmäßige Aufsuchung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist, § 18 Abs. 2 Satz 1 BBergG. Zu beachten ist jedoch, dass die Frist jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden kann.

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die Neptune für einen der Erlaubnis unterliegenden Bodenschatz keine Bewilligung beantragt, obwohl die Voraussetzungen für deren Erteilung vorliegen und eine von der zuständigen Behörde für die Antragstellung gesetzte angemessene Frist verstrichen ist, § 18 Abs. 2 Satz 2 BBergG.

#### **2. Aufhebung**

Eine Aufhebung der Erlaubnis ist auf Antrag des Inhabers ganz oder teilweise aufzuheben, § 19 BBergG. Hiermit ist jedoch nicht zu rechnen.

Falls die Erlaubnis nicht verlängert bzw. widerrufen werden sollte, wäre es grundsätzlich möglich, dass eine andere Firma eine Erlaubnis zum Aufsuchen beantragt. Voraussetzung ist auch insoweit, dass keine Versagungsgründe nach § 11 BBergG vorliegen.

Unter Bezugnahme auf die obige Beantwortung Ihrer Fragestellungen ergibt sich aus § 11 Nr. 10 BBergG ein Ansatzpunkt, welcher gegen die Verlängerung der erteilten Erlaubnis spricht.